

Satzung der Gemeinde Ensdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 26.05.2011

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ensdorf folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|---|--------------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15,00 Euro, |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 20,00 Euro, |
| c) eine Familiengrabstätte | 30,00 Euro, |
| d) eine Urnenreihengrabstätte (einschließlich Urnenkammer) | 90,00 Euro, |
| e) eine Urnenwahlgrabstätte je Urnenkammer | 90,00 Euro, |
| d) Hanggruften | 75,00 Euro, |
| e) Tiefgruften | 100,00 Euro. |

(2) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte beträgt je Urnenkammer 10,00 Euro pro Jahr.

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a) bei Kindern bis 5 Jahren | 15,00 Euro, |
| b) bei Kindern über 5 bis 16 Jahren | 30,00 Euro, |
| b) bei Erwachsenen | 60,00 Euro. |

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Umschreibung eines Grabnutzungsrechts | 15,00 € |
| b) Genehmigung der Exhumierung und evtl. Umbettung von Leichen, Leichenresten oder Urnen | 30,00 € |
| c) Genehmigung zur Errichtung, Versetzung oder Änderung eines Grabmales: | |
| aa) bei Kindergräbern | 10,00 € |
| bb) bei Einzelgrabstätten | 20,00 € |
| cc) bei Familiengrabstätten | 30,00 € |
| dd) bei Grüften | 30,00 € |
| ee) bei Urnenreihengrabstätten | 20,00 € |
| ff) bei Urnenwahlgrabstätten | 30,00 € |
| d) schriftliche Auskünfte aus der Grabkartei oder den Friedhofsakten | 10,00 € |
| e) Zustimmung der Gemeinde als Friedhofsträger, dass Ascheurnen zugesandt werden können (Krematoriumsbescheinigung) | 10,00 € |

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ensdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.06.1998 außer Kraft.

Ensdorf, 26.05.2011

Gemeindliche Amtstafeln:

ausgehängt am:

Markus Dollacker
1. Bürgermeister

abgenommen am: